

Regeln zum Ausrüstungsverleih

§ 1 Ausleihberechtigung und Kosten

Zur Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen sind berechtigt:

1. Grundsätzlich dürfen nur Mitglieder der Sektion Oy / Allgäu des Deutschen Alpenvereins e.V. Ausrüstungsmaterial ausleihen.
2. Bei der Familiengruppe „Kloykraxler“ müssen nur die Eltern Mitglied in der Sektion Oy / Allgäu sein.
3. Die Leihbeiträge sind der entsprechenden Liste zu entnehmen und gelten für alle Mitglieder mit Ausnahme des unter Punkt 4 genannten Personenkreises.
4. Die Mitglieder der Familiengruppe „Kloykraxler“ und alle Jugendlichen bis 25 Jahre zahlen keine Leihgebühr.
5. Nach dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt werden die geltenden Beiträge erhoben.
6. Jeder Entleiher hat bei der Ausleihe von Ausrüstung seine Ausleihberechtigung durch einen gültigen AV-Ausweis nachzuweisen.

§ 2 Ausleihe / Reservierung

1. Es besteht kein Anspruch auf Entleihen von Ausrüstungsgegenständen.
2. Die Anfrage sollte möglichst frühzeitig per E-Mail an materialwart@dav-oy.de erfolgen. Falls eine kurzfristige Absprache notwendig ist, kann diese über einen Anruf oder eine SMS-Nachricht an 0049 /170/1780383 erfolgen.
3. Die Verleihdauer beträgt maximal 14 Tage. Der genaue Rückgabetermin wird mit dem Materialwart bei der Übergabe vereinbart.
4. Sicherheitsrelevante Materialien werden bei geführten Touren nur an Tourenführer ausgeliehen.
5. Die Leihgebühren sind der Materialliste in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Ausleih- und Rückgabetag zählen als ein Tag.
6. Die Ausleihgebühr ist bei der Rückgabe des Materials sofort bar zu zahlen.
7. Für LVS-Geräte und Höhenmesser wird eine Kautionshöhe von € 50,00 fällig.
8. Wird die Ausrüstung nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, so ist für jeden überzogenen Tag zusätzlich die für die Ausleihdauer von bis zu drei Tagen angegebene Summe zu zahlen.

§ 3 Pflichten des Entleihers

1. Die Mietgebühr ist im Nachhinein zu zahlen. Die Mietgebühr fällt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Ausrüstungsgegenstände an.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, die entliehene Ausrüstung sorgsam und sachgerecht zu behandeln. Insbesondere sind harte Schläge und der Kontakt mit schädigenden Flüssigkeiten auszuschließen und ggf. unverzüglich der Sektion Oy / Allgäu zu melden.
3. Die Überlassung der entliehenen Ausrüstung an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
4. Die Ausrüstung ist bei Abholung auf ihre Vollständigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Insbesondere bei empfindlicher und sicherheitsrelevanter Ausrüstung, wie z.B. LVS-Geräten und sämtlicher zum Klettern und Klettersteigen etc. geeigneter Ausrüstung ist allein der Entleiher für die volle Funktionsfähigkeit, wie z.B. volle Batterien u.a. verantwortlich. Von Seiten des Ausrüstungsverleihs wird hierfür keine Haftung übernommen.
5. Der Entleiher beherrscht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände. Im Bedarfsfall ist dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Benutzung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausleihers. Die Sektion Oy / Allgäu übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Ausrüstung entstehen. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Ausrüstungsgegenständen verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
6. Beschädigung von Ausrüstung ist bei der Rückgabe unbedingt anzugeben, eventuelle Verschmutzungen sind selbst vor der Rückgabe zu beseitigen, sofern diese ohne Eingriff in ein Leihgerät erfolgen kann. Insbesondere nasse oder verschmutzte Ausrüstung kann zurückgewiesen werden, wobei die Leihgebühr bis zum Abgabetag der Entleiher zu tragen hat.
7. Durch Reparatur und Reinigung entstehende Kosten werden dem Entleiher, der Beschädigung und Verunreinigung zu vertreten hat, zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Rechnung gestellt.

§ 4 Verlust / Beschädigung / Wiederbeschaffung

1. Beschädigtes Material muss auf Kosten des Entleihers in seinen Ursprungszustand zurückversetzt werden. Die notwendige Maßnahme hat unverzüglich zu erfolgen und die Sektion ist unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte eine Reparatur nicht möglich, bzw. der Zeitrahmen unzumutbar sein, so ist wie bei Punkt 2 zu verfahren. Ausrüstungsgegenstände die zum Bereich des Kletterns zählen sind hiervon ausgenommen – diese müssen ersetzt werden.
2. Verloren gegangenes Material muss vom Ausleihenden innerhalb 14 Tage zum aktuellen Neuwert ersetzt werden.
3. Die gezahlte Kautions wird auch im Falle einer erforderlichen Neubeschaffung bei Rückgabe des Materials ausgezahlt.

Bestätigung bei Nutzung von sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgegenständen

(betroffen sind alle Karabinerarten, alle Gurtarten, alle Seilarten, Klettersteig-ausrüstungsteile, Eisschrauben, LVS – Geräte usw.) Nicht ausgeliehene Materialien sind zu streichen, oder nicht aufgeführte händisch zu ergänzen.

Hiermit bestätige ich, dass ich über entsprechende Erfahrung im Umgang der oben genannten Materialien verfüge und / oder in den letzten 2 Jahren an einem dazugehörigen Kurs teilgenommen und dabei die notwendigen Kenntnisse erlernt habe. (Nicht zutreffendes ist zu streichen).

Teilnehmer in Druckbuchstaben

Ort, Datum, Unterschrift (Vor- und Nachname)

Stand Dezember 2018